

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 5299004JCXOQO4S6G707

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,0% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Fonds fördert ökologische Merkmale. Dies spiegelt sich in der Konstruktion und Gewichtung des Portfolios auf der Basis von MSCI ESG Ratings, den Ausschlüssen und der Überwachung von Kontroversen durch das Fondsmanagement wider.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Der monatliche ESG-Bericht des Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren:

- Das gewichtete MSCI ESG-Rating des Portfolios zur Bewertung der globalen Erreichung von Umweltmerkmalen und sozialen Merkmalen;
- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;
- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals;
- Die CO2-Intensität des Fonds.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Mit den nachhaltigen Anlagen des Fonds werden folgende Ziele verfolgt:

1. EU-Taxonomie: der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird durch die gewichtete Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Einnahmen jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten nachgewiesen. Liegen keine Daten der Unternehmen vor, in die investiert wird, kann das MSCI-Research herangezogen werden.

2. Umwelt: der Beitrag zu den Umweltauswirkungen, wie er von MSCI ESG Research durch den Bereich "nachhaltige Auswirkungen" in Bezug auf die Umweltziele definiert wird. Er umfasst Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: alternative Energie, Energieeffizienz, umweltfreundliches Bauen, nachhaltige Wasserversorgung, Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Der folgende Ansatz ist so definiert, dass er Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") entspricht.

1. Rating-Ausschlüsse: Der Fonds investiert nicht in Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ und "B".

2. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse: Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben.

Diese Ausschlusspolitik deckt sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Fonds oder ergänzt diese und umfasst Kohle, UNGC, unkonventionelles Öl und Gas, umstrittene Waffen, Tabak, Zerstörung der biologischen Vielfalt und die Produktion fossiler Brennstoffe in der Arktis.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen: Der Fondsmanager legt Kontrollregeln (Pre-Trade) für einige ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

Für die übrigen nachteiligen Auswirkungen (1. THG-Emissionen, 2. CO₂-Fußabdruck, 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, 8. Emissionen in Wasser, 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, 15. THG-Emissionsintensität, 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) hat der Fondsmanager keine expliziten Kontrollregeln festgelegt. Diese nachteiligen Auswirkungen werden lediglich im Rahmen der MSCI ESG - Scores für das jeweilige Unternehmen bzw. ggf. Land berücksichtigt.

4. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem die wichtigsten Risiken identifiziert werden und wir uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu erreichen.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die grundsätzlich nachteilige Auswirkungen haben können ("PAI"). Der Fondsmanager wendet die Pre-Trade-Regeln auf drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

Darüber hinaus integrieren die MSCI ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, wenn die Erhebung anderer PAI-Kernindikatoren für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1), fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) sowie die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts und nicht pro Kopf) und die Länder, in die investiert wird und die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16), berücksichtigt.

Dennoch legt der Fondsmanager für diese anderen Kern-PAIs außer den im ersten Absatz genannten keine spezifischen Ziele oder definierten Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu MSCI ESG Ratings: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass auf die Investitionen des Fonds die Ausschlussliste "UN Global Compact" angewendet wird, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben. Nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte führen ebenfalls zum Ausschluss.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") werden Nachhaltigkeitsrisiken durch die Einbeziehung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) in den Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt. Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Pre-Trade-Ausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Ratings, die Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf der Grundlage von Daten über wesentlich negative Auswirkungen widerspiegeln.

Informationen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 finden Sie im Jahresbericht des Fonds, auf der Website „am.oddo-bhf.com“ sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Fonds investiert mindestens 51% des Wertes seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Instrumente, die Bestandteil des MSCI Emerging Markets EUR NR Index sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bezieht der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess ein, indem er ESG -Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Anlageprozess basiert auf ESG- Integration, normativem Screening (u.a. UN Global Compact, kontroverse Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-In-Class-Ansatz. Der Fonds unterliegt somit ökologischen, sozialen und ethischen („ESG“ - environmental – social - governance) Einschränkungen der Fondsanlagen. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ der Vereinten Nationen („UN PRI“) in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen und wendet die UN-PRI im Rahmen ihres Engagements an, z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten.

Der MSCI Emerging Markets EUR NR Index ist das anfängliche Anlageuniversum des Fonds für die ESG-Analyse der Emittenten. Im Rahmen der Analyse wird ein ESG-Filter angewandt, der zu einem Ausschluss von mindestens 20% der Emittenten aus dem Anlageuniversum führt.

Der ESG-Filter beruht u.a. auf den folgenden Bewertungen:

1. Der MSCI ESG-Score bewertet die Anfälligkeit von Unternehmen gegenüber ESG bezogenen Risiken und Chancen auf einer Ratingskala von „CCC“ (schlechteste Bewertung) bis „AAA“ (beste Bewertung). Der Score beruht auf den Sub-Scores für die Bereiche Environment, Social und Governance mit einer Ratingskala von „0“ (schlechteste Bewertung) bis „10“ (beste Bewertung). Es wird nicht in Emittenten mit einem MSCI ESG-Score von „CCC“ oder "B" investiert.

2. Die MSCI Business Involvement Screens bieten eine Analyse der Umsatzerzielung von Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren. Es werden keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, wenn diese Umsatz mit umstrittenen Waffen (biochemische Waffen, Streumunition, Blindlaser, Landminen usw.), oder mehr als einen bestimmten Umsatz mit anderen Waffen (Gesamtumsatzanteil an nuklearen, konventionellen und zivilen Waffen), Pornografie, Tabak, aus Kohleförderung oder aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht die Managementstrategien von Unternehmen und deren tatsächliche Leistung in Bezug auf Verstöße gegen internationale Normen und Standards. Überprüft wird u.a. die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact. Emittenten, die gemäß des MSCI ESG Controversies Score gegen diese Prinzipien verstoßen, werden nicht für den Fonds erworben.

Zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten können ebenfalls angewandt werden.

Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen - unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere - über ein ESG-Rating (davon ausgenommen sind Zielfondsinvestments und Geldmarktinstrumente).

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet zudem das CDP (Carbon Disclosure Project). Sie hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik eine abgestufte Desinvestitionsstrategie implementiert, wonach ab bestimmten Schwellenwerten nicht mehr in Emittenten aus dem Bereich Kohle investiert wird. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD- Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0 % zu reduzieren.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

- Sektorausschlüsse: Umsatz mit umstrittenen Waffen (biochemische Waffen, Streumunition, Blindlaser, Landminen usw.) bzw. mehr als ein bestimmter Umsatz mit anderen Waffen (Gesamtumsatzanteil an nuklearen, konventionellen und zivilen Waffen), Pornografie oder Tabak, Kohleförderung oder mit der Stromerzeugung aus Kohle;
- UN Global Compact (Ausschluss von Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Prinzipien des UNGC verstoßen);
- Ausschluss von Emittenten mit einem MSCI ESG-Score von „CCC“ oder „B“;
- Positivselektion von Emittenten die geringere Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen („Best-in-Class“-Ansatz);
- Mindestens 90 % der gewichteten Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände- über ein ESG-Rating;

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VON DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Fondsmanager berücksichtigt extra-finanzielle Kriterien durch einen Selektivitätsansatz, der dazu führt, dass mindestens 20 % des MSCI Emerging Markets Index-Universums ausgeschlossen werden. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Anlagen auf der Grundlage der geltenden Sektorausschlüsse und auf Grundlage der durchgeführten ESG-Analyse und der ESG-Ratings, die den in Frage kommenden Emittenten zugewiesen werden. Der Fondsmanager hat dafür keinen Mindestsatz festgelegt.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die ODDO BHF Asset Management Global Responsible Investment Policy beschreibt unsere Definition und Bewertung von guter Unternehmensführung und wird unter „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Der Fonds investiert u.a. in Aktien und aktienähnliche Instrumente, die Bestandteil des MSCI Emerging Markets EUR NR Index sind.

Mindestens 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet. Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in "Andere Investitionen", wie unten definiert, halten, die die übrigen Investitionen des Finanzprodukts umfassen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds sind nachhaltige Investitionen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

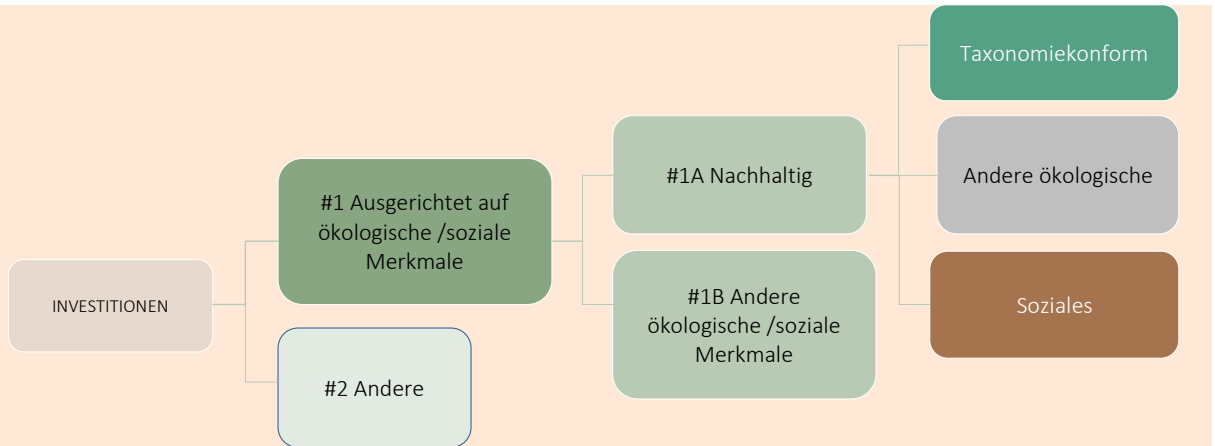
Es gibt keine Mindestverpflichtung für taxonomiekonforme oder soziale Investitionen. Der Fonds kann jedoch Vermögensgegenstände halten, die taxonomiekonform sind oder die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen - unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere - über ein ESG-Rating.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv eingesetzt, um die ESG-Ausrichtung zu verbessern oder das ESG-Risiko zu verringern.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Es gibt keine Mindestverpflichtung für taxonomiekonforme oder soziale Investitionen. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Die Daten werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

Ja

In fossiles Gas

In der Kernenergie

Nein

Der Fondsmanager analysiert die Portfoliopositionen nach ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Fonds nicht ausgeschlossen. Eine Mindestquote von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche, die der Taxonomie entsprechen, ist für den Fonds nicht vorgesehen.

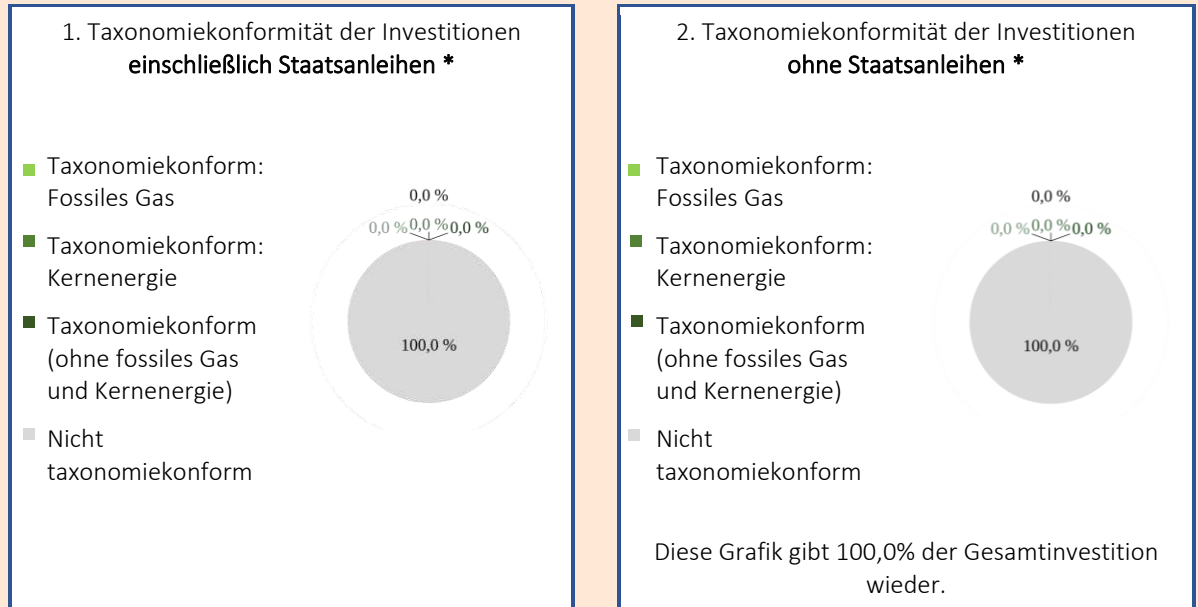
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten, wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,0 %.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel muss mindestens 1,0 % betragen.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,0 %.

WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Sonstige“ erfassten Investitionen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und sonstige Investitionen, für welche keine ESG-Daten und ESG-Ratings verfügbar sind. Alle für den Fonds erworbenen Direktinvestitionen unterliegen den für den Fonds geltenden Mindestausschlüssen, die ein Mindestmaß an ökologischem oder sozialem Schutz gewährleisten. Es findet jedoch keine Durchschau statt (kein Look-Through auf Vermögensanlagen eines Zielfonds oder von Zertifikaten).



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und /oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Siehe oben.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Siehe oben.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Siehe oben.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Siehe oben.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com